

Satzung

Sektion Nürnberg im Verein „VFB-Verein Furka Bergstrecke“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Furka-Bergstrecke – Sektion Nürnberg“ (nachfolgend auch als „Sektion Nürnberg“ bezeichnet) und ist eine selbstständige Sektion des im Handelsregister des Kantons Wallis/Schweiz eingetragenen und nach schweizerischem Recht errichteten Dachverbandes „VFB Verein Furka-Bergstrecke“ (nachfolgend als „VFB“ oder „Dachverband“ bezeichnet).

Sitz ist Nürnberg.

Die Sektion Nürnberg ist ein nicht eingetragener Verein gemäß den Bestimmungen des § 54 BGB.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt als Sektion Nürnberg des VFB im Rahmen des Vereinszwecks den Wiederaufbau und den Unterhalt der in der Schweiz gelegenen Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke.

Die Tätigkeiten der Sektion Nürnberg erfolgen in Koordination mit dem Dachverband und dessen Sektionen sowie der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG und der Stiftung Furka-Bergstrecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Sektion Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Sektion Nürnberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion Nürnberg.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion Nürnberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sektion Nürnberg können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder der Sektion Nürnberg werden automatisch zu Mitgliedern im Dachverband. Mit dem Beitritt zur Sektion Nürnberg übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Sektion Nürnberg zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden muss,
- durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger,
- durch Ausschluss durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Einzelmitglied auf Lebenszeit
- Familienmitglied
- Juniormitglied (bis einschl. dem vollendeten 25. Lebensjahr)
- Juristische Personen und Organisationen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Dachverband festgelegt. Die Rechnungsstellung und Einziehung der Beiträge erfolgt zentral durch den Dachverband.

§ 7 Organe

Organe der Sektion Nürnberg sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Delegierten

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Sektion Nürnberg besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten die Sektion Nürnberg und sind zur Alleinvertretung berechtigt.

Der Vorstand leitet die Sektion Nürnberg und vertritt diese nach außen. Schriftführer und Kassenwart dürfen nach außen nur tätig werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter dazu beauftragt sind.

Der Vorstand behandelt und beschließt in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe bei der Post bzw. dem elektronischem Versanddatum, schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder per E-Mail beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Sektion Nürnberg kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Tagesordnung im Rahmen der Einladung enthalten ist. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter
- Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter
- Entscheidung über Einzelausgaben und Spenden, die 500 € übersteigen.
- Auflösung der Sektion Nürnberg

Die Mitgliederversammlung der Sektion Nürnberg ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Einzelmitglieder, Juniormitglieder und juristische Personen haben jeweils eine Stimme, bei Familienmitgliedern sind maximal zwei Personen stimmberechtigt.

Stimmberechtigt sind Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Bei der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann je nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

diese von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Der Vorstand lädt innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, die frühestens 14 Tage und spätestens 30 Tage nach der Einladung stattzufinden hat. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 10 Delegierte

Die Sektion Nürnberg wird in der Dachverbandsversammlung durch Delegierte vertreten. Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Dachverband.

Die Delegierten und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten und deren Stellvertreter können auch andere Ämter bekleiden, jedoch nicht Vorstandsmitglieder des Dachverbandes sein.

§ 11 Kassenprüfer

Es werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Wiederwahl ist möglich.

Die mit dem Prüfvermerk des Kassenprüfers oder seines Stellvertreters versehene Jahresrechnung ist dem Protokoll der JHV beizufügen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Sektion Nürnberg kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür sind mindestens 90 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung der Sektion Nürnberg oder bei Wegfall des bisherigen Zecks fällt das Vermögen an den Dachverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, an eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Sektion Nürnberg und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Dachverband Verein Furka-Bergstrecke (VFB) ergeben, werden in der Sektion Nürnberg unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) sowie des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse
Zeiten der Vereinstätigkeit, Bankverbindung, Eignungen und Interessen in Bezug auf die Aktivitäten der Sektion.

Den Organen der Sektion Nürnberg, allen Mitarbeitern oder sonst für die Sektion Nürnberg Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Sektion Nürnberg fort.

Als Mitglied des VFB ist die Sektion Nürnberg verpflichtet, im Rahmen der zentralen Mitgliederverwaltung folgende Daten seiner Mitglieder an den VFB zu melden:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse,
Zeiten der Vereinstätigkeit, Bankverbindung

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des VFB.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Sektion Nürnberg – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

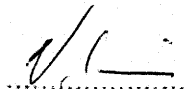
§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung resultiert aus der Umwandlung des Vereins Furka-Bergstrecke mit unselbständigen Sektionen zu einem Dachverband mit nun selbstständigen Sektionen.

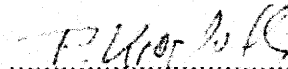
Eine eventuelle Unwirksamkeit des § 3 mangels Anerkennung durch das zuständige Finanzamt berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Vorsitzender



Schriftführer



Kassenwart